



Geschäftszahl: 622141-3/1-2020

VERORDNUNG

vom 12. Juli 2021 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Söchau (politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 20 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der derzeit gültigen Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Volksschule Söchau** umfasst:

1. die *Gemeinde Söchau*;
2. von der *Stadtgemeinde Fehring*:
 - die Häuser Nr. 16, 67 und 68 der KG Tiefenbach

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Volksschule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Söchau vom 21. April 2016 (Nr. 157/2016) außer Kraft.

Für die Bildungsdirektorin:
Mag. Bernhard Just

Elektronisch gefertigt

